



Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln durch KlauenpflegerInnen & HufpflegerInnen

Fragestellung:

Tierarzneimittel welcher Abgabekategorien dürfen durch gewerbsmässig tätige KlauenpflegerInnen und HufpflegerInnen¹ ([Artikel 101, Bst. e TSchV](#)²) im Rahmen ihrer Tätigkeit angewendet werden?

Antwort:

Abgabekategorien	A	B	D	E
Selbstständige Anwendung: Anwenden von mitgeführten Tierarzneimitteln	x	x	K	✓
Unselbstständige Anwendung: Anwenden von auf Betrieb befindlichen Tierarzneimitteln (gemäss Arzneimittelinformation und ggf. Anwendungsanweisung)	✓	✓	✓	✓
Abgabe Überlassen des Tierarzneimittels	x	x	x	✓

x = gemäss Bundesgesetzgebung verboten

✓ = gemäss Bundesgesetzgebung erlaubt

K = kantonal geregelt. Gemäss Bewilligung und kantonalen Gesetzgebung.

Erläuterung:

Bei der Frage, was Klauenpfleger und Hufpfleger anwenden und abgeben dürfen, ist es wichtig zwischen Abgabe und selbstständiger respektive unselbstständiger Anwendung sowie den verschiedenen Abgabekategorien der Tierarzneimittel zu unterscheiden.

Abgabe:

Die Abgabe wird in [Artikel 4 HMG](#)³ definiert als: „*entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines verwendungsfertigen Heilmittels für die Verwendung durch den Erwerber oder die Erwerberin sowie für die Anwendung an Drittpersonen oder an Tieren.*“ Daraus muss folgen, dass die Anwendung nicht als Abgabe gelten kann. Wird das Arzneimittel lediglich angewendet, dann fehlt es am Erfordernis der Überlassung zur Anwendung.

Anwendung:

Vorliegend ist eine Unterscheidung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Anwendung zu machen.

a) Selbstständige Anwendung:

Als selbstständige Anwendung gilt die Anwendung von Tierarzneimitteln, die der Klauenpfleger/Hufpfleger aufgrund seiner Beurteilung und ohne vorherige Untersuchung durch einen Tierarzt anwenden darf. Dies betrifft nur eine kleine Auswahl von Tierarzneimitteln. Klauenpfleger und Hufpfleger dürfen

¹ Im Folgenden wird zwecks übersichtlicher Darstellung nur die männliche Form aufgeführt, die weibliche Form ist miteingeschlossen.

² Tierschutzverordnung SR 455.1

³ Heilmittelgesetz SR 812.21

Tierarzneimittel der Kategorie E selbstständig anwenden. Tierarzneimittel der Abgabekategorie E dürfen dem Tierhalter durch den Klauenpfleger/Hufpfleger auch abgegeben werden.
Für nicht verschreibungspflichtige Tierarzneimittel der Kategorie D existiert keine heilmittel-rechtliche Bestimmung auf Bundesebene, die deren Anwendung regelt. Die Befugnis zu ihrer Anwendung durch den Klauenpfleger/Hufpfleger richtet sich nach kantonalem Recht.

→ Das BLV empfiehlt, Klauenpflegern/Hufpflegern die selbstständige Anwendung gewisser Tierarzneimittel der Abgabekategorie D (insbesondere Iodlösung) zu bewilligen.

Verschreibungspflichtige Tierarzneimittel (Abgabekategorien A und B) dürfen durch Klauenpfleger/Hufpfleger nicht selbstständig angewendet werden: Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen gemäss [Artikel 24 Abs. 3 HMG](#) auch von anderen Personen angewendet werden, wenn es sich um Personen nach [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c HMG](#) handelt und der Kanton dies bewilligt hat. In der [VAM⁴](#) wie auch der [TAMV⁵](#) finden sich die Berufskategorien resp. Abgabestellen, welche der Bundesrat festgelegt hat. Hierunter sind im Bereich der TAMV ausschliesslich Zoo- und Imkereifachgeschäfte aufgeführt. Klauenpfleger/Hufpfleger sind somit nicht berechtigt, verschreibungspflichtige Arzneimittel selbstständig anzuwenden.

b) Unselbstständige Anwendung:

Die Anwendung von Tierarzneimitteln, die sich bereits auf dem Betrieb befinden und die für die betreffende Indikation verschrieben worden sind, gilt als unselbstständige Anwendung. Der Klauenpfleger oder der Hufpfleger handelt im Sinne der Verschreibung durch den Tierarzt und nicht auf eigene Initiative hin.

Die unselbstständige Anwendung von auf dem Betrieb befindlichen Tierarzneimitteln aller Kategorien, die für die betreffende Indikation und für das betreffende Tier verschrieben worden sind, ist grundsätzlich möglich. Bei buchführungspflichtigen Tierarzneimitteln nach [Artikel 26 TAMV](#) ist die Anwendungsanweisung des Tierarztes einzuhalten.

Die Anwendung von Injektabilia durch den Klauenpfleger/Hufpfleger ist verboten.

⁴ Arzneimittelverordnung SR 812.212.21

⁵ Tierarzneimittelverordnung SR 812.212.27